

## **1. HAUSHALTSSATZUNG**

### **1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Doppelhaushalt 2019/2020**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 23. September 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	Gegenüber bisher EUR		Erhöht um EUR		Vermindert um EUR		Nunmehr auf EUR	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt								
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	370.966.300	371.418.400	6.644.000	89.308.400	5.042.500	41.194.800	372.567.800	419.532.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	368.411.600	372.225.400	28.227.000	113.648.400	18.482.900	62.305.300	378.155.700	423.568.500
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	2.554.700	-807.000	-21.583.000	-24.340.000	-13.440.400	-21.110.500	-5.587.900	-4.036.500
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	2.554.700	-807.000	-21.583.000	-24.340.000	-13.440.400	-21.110.500	-5.587.900	-4.036.500
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	2.554.700	-807.000	-21.583.000	-24.340.000	-13.440.400	-21.110.500	-5.587.900	-4.036.500
2. im Finanzhaushalt								
a) die ordentlichen Einzahlungen	351.309.900	350.995.000	5.876.400	89.731.000	4.292.500	40.694.800	352.893.800	400.031.200
die ordentlichen Auszahlungen	351.785.700	347.791.800	28.788.200	112.874.700	18.472.600	62.322.100	362.101.300	398.344.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-475.800	3.203.200	-22.911.800	-23.143.700	-14.180.100	-21.627.300	-9.207.500	1.686.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	91.517.800	51.442.900	317.600	8.854.100	2.563.700	7.268.000	89.271.700	53.029.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	91.517.800	54.275.600	1.765.200	5.522.200	4.011.300	3.892.200	89.271.700	55.905.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-2.832.700	-1.447.600	3.331.900	-1.447.600	3.375.800	0	-2.876.600
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-5.614.900	-1.924.000	-24.359.400	-19.811.800	-15.648.700	-15.463.100	-14.325.600	-6.272.700

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 € (2019) und 2.832.700 € (2020) auf 0 € (2019) und 0 € (2020).

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt unverändert 1.838.400 € (2019) und 1.250.000 € (2020).

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 35.115.800 € (2019) und 35.084.000 € (2020) auf 35.266.600 € (2019) und 39.980.800 € (2020).

### § 5 Kreisumlage

Die festgelegten Kreisumlagehebesätze für 2019 i. H. v. 43,35 v.H. und 2020 i. H. v. 41,47 v.H. werden **nicht geändert**.

### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **unverändert** 864,1805 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (2019) und 852,2180 VzÄ (2020).

### § 7 Eigenkapital

	Bisher EUR	Nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0	0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	0
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2019	0	0
sowie zum 31.12. des Haushaltjahres 2020	0	0

Das Eigenkapital gemäß festgestelltem Jahresabschluss per 31.12.2016 beträgt 87.365.629,35 EUR. Der Jahresabschluss per 31.12.2017 ist noch nicht festgestellt. Das voraussichtliche Eigenkapital per 31.12.2017 beträgt 96.282.442,68 EUR.

### § 8 Regelungen zur Hauswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Bei Teilhaushalten, die mehrere Fachdienste umfassen, wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die jeweiligen Fachdienste beschränkt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannte Regelung.
4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Fachdienstes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden innerhalb eines Fachdienstes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).
6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
7. Im laufenden Haushaltsjahr sind in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
8. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die in Nr. 2 Satz 3 genannten Einzahlungen bzw. Auszahlungen insgesamt oder oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € einzeln für jede Investition oder Investitionsfördermaßnahme darzustellen. Ein- und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
10. Im Haushaltsjahr 2020 sind bestehende Deckungskreise, die aus dem Haushaltsjahr 2019 übernommen wurden, zu ändern, wenn es haushaltsrechtlich erforderlich ist.

8. Oktober 2019  
Stralsund,



i. V. Seewöter  
Landrat